

**Satzung  
der Hochschule Esslingen  
über die Studiengebührenbefreiung von besonders  
begabten Internationalen Studierenden  
vom 14.02.2022**

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 4 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245ff), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Esslingen seiner Sitzung am 18.01.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Inhalt**

§ 1	Anwendungsbereich .....	2
§ 2	Antrag auf Befreiung .....	2
§ 3	Kriterien für die Befreiung .....	2
§ 4	Auswahlverfahren .....	3
§ 5	Befreiungsbescheid, Umfang und Dauer der Befreiung .....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	3

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen erhebt von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in allen grundständigen Hauptfachstudiengängen und allen konsekutiven Masterstudiengängen Studiengebühren.
- (2) Diese Satzung regelt die Befreiung von der Studiengebühr nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG. Sie gilt für Internationale Studienanfänger:innen und Studierende, die ein Studium nach § 3 Absatz 1 LHGebG an der Hochschule Esslingen aufnehmen oder aufgenommen haben und gemäß § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind.
- (3) Die Höchstzahl der von der Studiengebühr zu befreienden Internationalen Studierenden (Befreiungskontingent) wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das Wissenschaftsministerium je Studienjahr festgelegt.

## § 2 Antrag auf Befreiung

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr ergeht nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist auf der dafür vorgesehenen und bereitgestellten Antragsform zu stellen. Der Antrag ist bei der Zentralen Studienberatung fristgerecht einzureichen. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Alle Unterlagen sind in amtlich übersetzter Form, in deutscher oder englischer Sprache, digital oder als Kopie einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind an der Hochschule Esslingen eingeschriebene Internationale Studierende die gemäß § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind und nicht durch anderweitige Gründe nach § 5 LHGebG befreiungsfähig sind.
- (3) Der Antrag auf Befreiung muss bis zum 30. September eines Jahres eingereicht werden. Falls weitere Befreiungen für das entsprechende Studienjahr möglich sind, kann ein weiterer Termin für die Antragstellung anberaumt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Anträge auf Befreiung von der Studiengebühr trifft eine Auswahlkommission, bestehend aus dem/der Leiter:in der ZWE International Centre and Graduate School bzw. einer Vertretung, einem Mitglied der Zentralen Studienberatung und dem/der Leiter:in der Zentralen Studienberatung bzw. einer Vertretung. Weitere Sachverständige können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst und müssen dokumentiert werden.

## § 3 Kriterien für die Befreiung

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr wird aufgrund der besonderen Begabung, der Staatsangehörigkeit, sowie sozialer Kriterien festgestellt. Vorrangiges und entscheidendes Kriterium ist dabei die besondere Begabung der Studierenden. Entscheidungsgrundlage sind die gemäß § 2 eingereichten Unterlagen.
- (2) Die besondere Begabung kann nachgewiesen werden durch Prüfungsergebnisse im jeweilig eingeschriebenen Studiengang. Als besonders begabt kann gelten, wer nach Ansicht der Auswahlkommission deutlich überdurchschnittliche, herausragende Prüfungsergebnisse bezogen auf einzelne Noten wie auch auf die Durchschnittsnote erzielt hat. Die Prüfungsergebnisse sind dabei in Relation zu dem vorgesehenen Studienfortschritt in ECTS-Leistungspunkten zu setzen.
- (3) Zur unterstützenden Beurteilung der besonderen Begabung können nachrangig folgende Punkte in die Entscheidung miteinbezogen werden
  1. Beurteilungsschreiben einer zur Beurteilung befähigten Lehrperson
  2. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  3. Die relative Abschlussnote eines vorherigen grundständigen Studiums
- (4) Neben der besonderen Begabung können weitere Kriterien entsprechend berücksichtigt werden
  1. Die Staatsangehörigkeit der beantragenden Person. Insbesondere wenn diese einem Unterzeichnerstaat des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum zugehörig ist oder eines Staates zugehört, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählt

2. Gesundheitliche Einschränkungen
3. Soziale Kriterien, die insgesamt auf besondere oder schwierige Bedingungen schließen lassen (bspw. Selbstfinanzierung des Studiums, ehrenamtliche Tätigkeit)
4. Besondere persönliche Umstände

#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Gebührenbefreiung die Höhe des Befreiungskontingents findet eine Auswahl gemäß der in §3 festgelegten Kriterien statt.
- (2) Die Befreiungen finden unter Berücksichtigung der relativen Verteilung von Internationalen Studierenden auf die unterschiedlichen Studiengänge und Fakultäten statt. Es sollen dabei nicht mehr als maximal 50 Prozent der befreiten Studierenden aus dem gleichen Studiengang sein.
- (3) Die Befreiungen dürfen nach § 6 Abs. 5 LHGebG nicht mehr als fünf Prozent der Internationalen Studienanfänger:innen betragen. Die Hochschule kann jedoch wenigstens zwei Studierende pro Studienjahr befreien.

#### § 5 Befreiungsbescheid, Umfang und Dauer der Befreiung

- (1) Studierende, die von der Gebühr für Internationale Studierende befreit werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht ändern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Befreiung.
- (2) Die Befreiung eines Studierenden erfolgt im Umfang des im LHGebG dargelegten Betrages.
- (3) Die Befreiung gilt maximal für die Dauer eines Studienjahres. Eine anknüpfende Bewerbung und erneute Befreiung ist möglich.
- (4) Eine bereits entrichtete Studiengebühr innerhalb des Befreiungszeitraums wird von der Hochschule erstattet.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Esslingen in Kraft.

Esslingen, den 14.02.2022



Prof. Christof Wolfmaier

Rektor